

nicht gebraucht werden, nur 2 Procent als Abzug zu gestatten. Dieser Fall wird aber selten vorkommen, und ich stimme mit dem Herrn Staatsminister in dieser Beziehung nicht überein. Es wird dies nur bei zwei oder drei Städten eintreten, die übrigen aber werden auch bei 3 Procent zuzubüßen haben, wenn sie den Einnehmer besolden und den Aufwand für die Steuerverwaltung überhaupt bestreiten sollen. Eben deshalb aber hat besonders die Aeußerung des Herrn Staatsministers Bedenken in mir erregt, daß unter allen Umständen verboten sein soll, Zuschläge zu den Steuereinheiten zu machen. Wie anders soll denn Alles gedeckt werden? Aus der Communcasse? Dann werden aber wieder Prägravationen eintreten. An vielen Orten, wie z. B. auch in der Provinz, welcher ich angehöre, gibt es viele Forenser, welche dann zu der Besoldung des Steuereinnehmers Nichts zu contribuiren haben. Es ist mir eine Stadt bekannt, wo vielleicht an 500 Forenser existiren, die alle, wenn der Zuschlag zu den Steuereinheiten verboten werden soll, Nichts mehr zur Besoldung des Einnehmers beitragen. Die Communcasse gehört aber nicht nur den Grundbesitzern, sondern auch den Unangesehenen mit, und es würde also eine Härte sein, wenn für auswärtige Grundbesitzer aus der Communcasse, also zugleich von einheimischen Unangesehenen mitgezahlt werden müßte, wie Seiten des Herrn Staatsministers vorgeschlagen worden ist. Geht dagegen der Deputationsvorschlag durch, daß entweder das Eine oder das Andere gewählt werden kann, je nachdem es die Ortsverhältnisse rathlich machen, so hat es immer noch die Regierung in der Hand, in jedem gegebenen Falle zweckmäßige Bestimmungen zu treffen. Wenn es sich nämlich zeigt, daß in einzelnen Orten ein Zuschlag zu den Steuereinheiten nicht zweckmäßig ist, so darf nur die Genehmigung dazu nicht gegeben werden, was der Regierung, nach dem Vorschlage der Deputation, ja vorbehalten ist. Demnach muß ich immer noch dabei stehen bleiben, daß der Vorschlag der Deputation unter allen die meiste Berücksichtigung verdiene. Auf der einen Seite wird den Gemeinden zu der Steuerverwaltung wenigstens ein Beitrag, der in den meisten Fällen auch ausreichen wird; und auf der andern Seite wird vermieden, daß die Rittergutsbesitzer in Bezug auf die Besoldung der Steuereinnehmer durch Beschlüsse der Gemeinden prägravirt werden. Und endlich kann mit Grund des Rechts nicht gesagt werden, daß ein wirklicher Separatismus eintritt, wie ich schon vorhin angedeutet habe; denn es bleibt der Rittergutsbesitzer bei der Gemeinde, wozu er mit seiner Steuer gehört, er hat aber dafür auch der Gemeinde einen Beitrag zu gewähren. Ich rathe also der Kammer an, daß sie das Gutachten der Deputation annehme. Sollte aber der Abzug von 3 Procent besondere Bedenken erregen, so würde ich bitten, das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, eventuell zur Unterstützung zu bringen. Es lautet: „2 bis 3 Procent“, und an den ersten Satz vor „Reichen“ schloße sich an: „darüber, ob 2 oder 3 Procent in Abzug gebracht werden sollen, hat das Finanzministerium unter Berücksichtigung des Bedarfs Bestimmung zu treffen.“

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete Todt hat eventuell noch ein Unteramendement zu dem Vorschlage der Deputation

gestellt, nämlich da, wo die Deputation sagt: es möchten anderthalb Procent den Städten gegeben werden, in denen die Kataster nicht geführt werden, und 3 Procent, in denen die Führung der Kataster stattfindet. Hier hat nun der Abgeordnete Todt vorgeschlagen, und zwar zunächst, daß statt 3 $\frac{1}{2}$ gesagt werde: „2 bis 3 $\frac{1}{2}$ “ und sodann hat ebenderselbe einen Zusatz des Inhaltes beantragt: „Darüber, ob zwei oder drei Procent in Abzug gebracht werden sollen, hat das Finanzministerium unter Berücksichtigung des Bedarfs Bestimmung zu treffen“. Ich frage die Kammer: ob sie dieses eventuell gestellte Amendement unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Es sind bereits so zahlreiche Amendements gestellt worden, um aus diesem Dilemma herauszukommen, daß es mir leid thut, diese Zahl noch vermehren zu müssen. Indessen ein Ausweg muß sich doch finden; dieser scheint in den Ansichten des Herrn Staatsministers zu liegen, und ich bedauere nur, daß er sich nicht hat geneigt finden lassen, selbst einen bestimmten Antrag über die Fassung der Paragrafhe zu stellen. Der Antrag des Abgeordneten Todt verbessert die Lage der Sache nur wenig. Denn wenn er sich auch der Ansicht des Finanzministeriums annähert, so hat er doch die Bedingung nicht aufgenommen, unter welcher es seine Zustimmung erklärt hat, nämlich die Bedingung des Wegfalls aller Steuerzuschläge, und es scheint doch nothwendig, daß wir näher auf diese Ansichten eingehen. Ich bin, — ich muß es ganz offen bekennen, — dagegen, daß die Rittergutsbesitzer eine besondere Quote geben sollen, und nicht nach Grundsteuereinheiten, wie alle Andern, beitragen. Die Steuererhebung geschieht überall gleichmäßig nach den gefundenen Steuereinheiten. Nach demselben Grundsatz, den man bei den Rittergütern gelten lassen will, könnte jeder größere häuerliche Grundbesitzer, der zufälligerweise ein größeres Quantum gibt, als andere seines Orts, mit demselben Rechte sagen, er gäbe weit mehr als die kleineren Grundbesitzer zu der Erhebung, und da dadurch auch die Arbeit bei seiner Quote geringer sei, so müsse auch er eine bestimmte Quote an den Ortseinnehmer zu entrichten haben, oder selbst seine Steuer abführen können. Der Grund, warum die Rittergutsbesitzer eine besondere Quote verlangen, liegt darin, daß sie fürchten, durch Beschlüsse der Gemeinde, bei denen sie nicht concurriren, bedrückt zu werden, und das zu erreichen, ist allerdings nothwendig; darüber sind auch alle einverstanden, nur glaube ich, daß durch den Vorschlag der geehrten Deputation das nicht erreicht wird, was erreicht werden soll. Nämlich es fehlt die Cognition der betreffenden Besitzer über die Verwendung dieser Zuschläge und deren Höhe. Das Finanzministerium soll zwar darüber cognosciren, aber es kann unmöglich für jeden einzelnen Ort bemessen, wie viel in jedem einzelnen Falle übrig bleibt, und wie es zu verwenden ist. Es kann vielleicht nur alle 2 bis 3 Jahre ein Zuschlag nothwendig sein, wenn, um nicht Bruchtheilpfennige auszuschreiben, so viel ausgeschrieben werden muß, daß Ueberschüsse stattfinden, wo es dann um so unmöglicher wird, über deren Verwendung zu co-